

**Neunte Satzung des Marktes Schneeberg  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
vom 15. September 2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schneeberg folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schneeberg (BGS - WAS) vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 29. September 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Dabei ermäßigt sich die Grundgebühr für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler um die Hälfte der Grundgebühr des jeweiligen Hauptwasserzählers. <sup>4</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die möglich Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	54,00 € pro Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	72,00 € pro Jahr
über	6 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	108,00 € pro Jahr

2. § 10 Abs. 3 und 4 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

§ 1 Ziff. 1 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft; § 1 Ziff.2 tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.



Schneeberg, 15. September 2020  
MARKT SCHNEEBERG

  
(Repp)  
1. Bürgermeister